

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 66)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 5 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung
- § 6 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die Bayerische Landeszahnärztekammer als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
 - a) physiologische und pathologische Zusammenhänge in der Mundhöhle zur befundabhängigen Ausrichtung der eigenen Arbeit beurteilen,
 - b) extra- und intraorale Veränderungen beim Patienten erkennen,
 - c) Patienten über Entstehung und Verhütung oraler Erkrankungen fachlich informieren, instruieren und zu vorbeugendem Verhalten motivieren,
 - d) oralhygienische Verhältnisse instrumentell herstellen,
 - e) erweiterte Behandlungsmaßnahmen von Gingivitis- und Parodontitispatienten begleiten,
 - f) Arbeitsabläufe und -prozesse im Team und am eigenen Arbeitsplatz organisieren,
 - g) Anordnungen in der Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt unter Berücksichtigung des festgelegten Einsatzrahmens beachten und die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:
 - a) die vor der Bayerischen Landeszahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79 bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58) und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77

- bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60) oder Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,
- b) Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mindestens 16 Unterrichtsstunden; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein),
 - c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV, sowie
 - d) Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen einer Fortbildungsprüfung oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Bildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62)). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen sowie einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung untergliedert sich in Bereiche, die selbstständige Prüfungsteile darstellen; Entsprechendes gilt für den praktischen Teil der Prüfung.
- (3) Die Untergliederung des schriftlichen Teils der Prüfung in Bereiche entspricht den Inhalten der Bausteine 1 und 2 sowie der des Bausteins 5. Dabei ist der schriftliche Teil der Prüfung in folgende Bereiche unterteilt:
- Bereich Baustein 1,
 - Bereich Baustein 2,
 - Bereich Baustein 5.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 2 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung im Bereich Baustein 1.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 5 ist das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung in den Bereichen der Bausteine 1 und 2 sowie das Bestehen des praktischen Teils der Prüfung (Bereiche der Bausteine 3 und 4; siehe Abs. 4)

Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind höchstens folgende Zeitwerte anzusetzen:

- Bereich Baustein 1 90 Minuten,
- Bereich Baustein 2 150 Minuten,
- Bereich Baustein 5 120 Minuten.

- (4) Der praktische Teil der Prüfung wird in folgenden Bereichen abgelegt:
- Bereich Baustein 3,
 - Bereich Baustein 4.

Die Prüfungszeit im Bereich Baustein 3 des praktischen Teils der Prüfung soll 60 Minuten, im Bereich Baustein 4 des praktischen Teils der Prüfung 60 Minuten betragen.

Der praktische Teil der Prüfung im Bereich Baustein 3 ist mit einem die Fortbildungsinhalte der Bausteine 1 bis 3 übergreifenden Prüfgespräch zu verbinden. Der praktische Teil der Prüfung im Bereich Baustein 4 kann mit ergänzenden Fragen zu den sonstigen Inhalten der Fortbildung aus den Bausteinen 1 bis 4 verbunden werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Bereiche Baustein 3 und Baustein 4 des praktischen Teils der Prüfung ist, dass der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung im Bereich Baustein 1 und im Bereich Baustein 2 bestanden hat. Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Bereich Baustein 4 des praktischen Teils der Prüfung ist weiter, dass der Prüfling im Bereich Baustein 3 dieses Teils die Prüfung bestanden hat und dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62)) ordnungsgemäß geführt ist. Nur der praktische Teil der Prüfung im Bereich Baustein 4 erfolgt in Form einer Sitzung am Patienten.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Absolvierung einzelner Fortbildungsbausteine im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62) sowie von der Ablegung der Prüfung in einzelnen selbstständigen Prüfungsteilen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) zu befreien, wenn er vor einer für die berufliche Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zuständigen Stelle i. S. d. § 71 Abs. 6 BBiG eine berufliche Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 BBiG bestanden hat und soweit diese der Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker nach den vorliegenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker i.V.m. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68) und i.V.m. der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62) gleichwertig ist.

§ 5 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) Im jeweiligen Bereich des schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Ergebnis im jeweiligen Bereich des schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat der Prüfling in allen Bereichen sowohl des schriftlichen wie des praktischen Teils der Prüfung bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen wie des praktischen Teils der Prüfung auszuweisen; soweit eine Anrechnung anderer Prüfungsleistungen erfolgt (§ 4), ist dies im Zeugnis auszuweisen.

§ 6 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker treten am 01.04.2007 in Kraft.